

V. Über eine Handschrift des kleinen Kaiserrechts.

Von Professor Dr. Gareis.

Der verstorbene Professor Dr. Hermann Ernst Endemann zeigt in seiner Ausgabe jenes mittelalterlichen fränkisch-schwäbischen Rechtsbuches, welches bald „des Keyser's Recht“, *lex imperatoris*, bald „kleines Kaiserrecht“, „lüttele Keyserrecht“ heißt, an (Endemann, das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372. Cassel 1846. Seite XXIV), daß von dem Original eines handschriftlichen Codex dieses Rechtsbuchs, welcher, aus dem Jahre 1418 stammend, sich in dem Münzenberg'schen Archive befand und wovon der Vice-Kanzler Hombergk zu Bach eine Abschrift nahm, die hernach in die Hände von Senkenberg kam und sich gegenwärtig (1846) auf der Bibliothek in Gießen, Catal. Adrian. CMXCV befindet, keine weitere Nachricht verlaute.

Vierzehn Jahre später findet sich im „Archiv für hessische Geschichte“ (Bd. IX, 1860, S. 437) bei Veröffentlichung des literarischen Nachlasses des Pfarrer Bender zu Münzenberg ebenda die Mittheilung, daß „der verschollene Codex, in rothem Pergament gebunden, dem Verfasser vorliege“; aber weder Pfarrer Bender noch der Herausgeber der hinterlassenen einschlägigen Schriften desselben, Dr. Glaser in Gießen, bringen Nachricht von dem ferneren Aufbewahrungsorte der Handschrift. Später ist der Münzenberger Codex nur mehr in Jak. Grimm's *Wisthüchern*, Bd. V, S. 257, herausgegeben von Richard Schröder, erwähnt, hier jedoch ohne alle nähere Angabe, namentlich ohne Angabe des Aufbewahrungsortes. Kockinger gedenkt dieser Handschrift in seinen „gelegentlichen Bemerkungen zu den Handschriften des kleinen Kaiserrechts“ — *Sitzungsberichte der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften* 1874, S. 417 ff. — nicht.

Wir sind in der Lage, Bestimmtes über den Verbleib der interessanten Handschrift mitzutheilen. Sie fand sich in einer Kammer des Rathhauses zu Münzenberg in der Wetterau (ein „Archiv“ existirt daselbst nicht) und wurde uns von da zur Ansicht überbracht; der aus 61 Per-

gamentblättern bestehende Codex ist Eigenthum der Gemeinde Münzenberg. Letztere übergab ihn jedoch — unter Vorbehalt ihres Eigenthumsrechts — der Groß. Universitätsbibliothek in Gießen zu dauernder Aufbewahrung, so daß dieselbe nunmehr auch das Original der Homberg-Senkberg'schen Abschrift in Gewahrsam hat.

VI. Die Mark Altenstadt.

Von Gerichts-Accessit Orle.

Die Mark Altenstadt bestand aus den vier Dörfern Altenstadt, Höchst, Oberau und Kommelhausen, d. h. diese vier Dörfer standen bezüglich eines Waldcomplexes, der 1826 2242³/₄ Morgen betrug, und einer Weide, welche mit 300 Stück Vieh hutbar war, in einer Gemeinschaft, welche sich als ein Ueberrest der alten Markgenossenschaft bis in die Neuzeit erhielt. Erwähnt wird dieselbe bereits im Jahr 767 als Altunstater marca; aber viel früher schon war diese Gegend angebaut: zahlreiche Spuren geben uns die sichere Gewißheit, daß Altenstadt eine Römerniederlassung war. In der nächsten Umgebung des Ortes Altenstadt kommen fortwährend bei der Bebauung der Felder, besonders der nördlich vom Ort gelegenen Fluren „auf der Mauer“ u. „im Haingraben“ römische Topfscherben von terra sigillata mit sehr schönen Verzierungen und zum Theil auch Töpfernamen (so Conesinus und Janus) zum Vorschein; auch verschiedene Münzen (von Mark Aurel, Domitian und Alexander Severus), und sogar eine Inschrift wurden bereits gefunden. Die Inschrift selbst ist leider abhanden gekommen, doch wird uns ihr Inhalt überliefert; er lautet: in honorem domus divinae genio collegii juventutis Consatio et Prætextato consulibus. Wir ersehen daraus, daß in Altenstadt bereits um diese Zeit — die beiden angeführten waren im Jahr 242 Consuln — ganz geordnete gefellige Verhältnisse waren: daß hier eine Genossenschaft junger Bürger bestand. Ob Altenstadt nur eine bürgerliche Niederlassung — deren Existenz durch die angeführte Inschrift außer Zweifel steht — war oder auch zugleich ein Castell, läßt sich vor der Hand, ehe nähere Untersuchungen d. h. Ausgrabungen in dieser Richtung gemacht sind, nicht feststellen.